

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00133 vom 23. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00133

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00133 du 23 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00133 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

0. bzw. 1 8. Dezember 2024 die Ausrichtung von Insolvenzenschädigung beantragt hatte (Urk. 6/136-139, 6/ 159 f.), verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (nachfolgend: ALK) mit Verfügung vom

E. 2

8. Januar 202

E. 2.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offen sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG). Die richterlich angeordnete, nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens durchzuführende Auflösung einer Gesellschaft nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) wird im Rahmen von Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG der Konkurseröffnung gleichgestellt (BGE 141 V 372 E. 5.2).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 141 V 372 E. 5.1, 131 V 196 E. 4.1.2).

E. 2.2

Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen (Art. 52 Abs. 1 AVIG).

Von der Insolvenzenschädigung müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Die Kasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Organen abzurechnen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die von ihnen geschuldeten Beitragsanteile abzuziehen (Art. 52 Abs. 2 AVIG).

E. 2.3

Gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihnen mitteilt, dass sie an ihrer Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach müssen sie die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen.

Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 1 AVIG, wonach die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen müssen, um ihre Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bezieht sich dem Wortlaut nach auf das Konkurs- und Pfändungsverfahren. Sie bildet jedoch Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht, welche auch dann Platz greift, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgelöst wird (BGE

114 V 56 E. 3 und E. 4 mit Hinweisen; SVR 2020 ALV Nr. 22 S. 69 E. 2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1). Eine ursprüngliche Leistungsverweigerung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht setzt voraus, dass der versicherten Person ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann. Dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit ist mit dem Ausmass der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu erwartenden Vorkehrungen Rechnung zu tragen, welches sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls richtet (Urteile des Bundesgerichts 8C_641/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.1, 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1).

Dabei kann es nicht Sache der versicherten Person sein, darüber zu entscheiden, ob sie weitere Vorkehren zur Realisierung der Lohnansprüche treffen will und ob diese erfolgsversprechend sind oder nicht. Das für den Anspruch auf Insolvenzenschädigung gesetzlich vorgeschriebene fortgeschrittene Zwangsvollstreckungsverfahren ist durchaus sinnvoll, weil bekanntlich viele Schuldner erst unter dem Druck der unmittelbar bevorstehenden Konkurseröffnung oder Pfändung ihren Zahlungspflichten nachkommen (BGE 131 V 196 E. 4.1.2). Das Erreichen eines gesetzlich vorgeschriebenen fortgeschrittenen Zwangsvollstreckungsverfahrens (Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG) bildet für den Anspruch auf Insolvenzenschädigung zwingende Voraussetzung (Urteil des Bundesgerichts 8C_462/2009 vom 3. August 2009 E. 3.2.1).

Damit die Schadenminderungspflicht erfüllt wird und Anspruch auf Insolvenzenschädigung besteht, genügt es nicht, unmissverständliche Zeichen zur Geltendmachung der Lohnforderungen zu setzen. Gefordert ist auch eine konsequente und kontinuierliche Weiterverfolgung der eingeleiteten Schritte, welche in eines der vom Gesetz geforderten Zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien münden müssen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen sich gegenüber dem Arbeitgeber nämlich so verhalten, als ob es das Institut der Insolvenzenschädigung gar nicht gäbe. Dieses Erfordernis lässt ein längeres Untätigsein nicht zu (Urteile des Bundesgerichts 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C_462/2009 vom 3. August 2009 E. 3.3).

Machen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber während längerer Zeit keine Anstalten, ihrer Lohnforderung mit hinreichender Deutlichkeit Ausdruck zu verleihen, signalisieren sie mangelndes Interesse. Dadurch verlieren sie auch gegenüber der Arbeitslosenversicherung ihre Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit (Urteile des Bundesgerichts 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1).

Schliesslich sind nachträgliche Abklärungen zur Entwicklung von Aktiven und Passiven beim Arbeitgeber im Zusammenhang mit Insolvenzenschädigungen ansprüchen nicht zielführend, weil auch eine Überschuldung nicht ausschliessen würde, dass ein Arbeitgeber noch über liquide Mittel verfügte, welche er aber - mangels Drucks seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - prioritär für andere Zwecke als für die Bezahlung der Lohnausstände verwendete. Relevant ist, welche Anstrengungen von einer versicherten Person ex ante zur Geltendmachung ihrer Lohnansprüche gegenüber dem Arbeitgeber erwartet werden können (SVR 2014 ALV Nr. 4 S. 10 f. E. 4.4; Urteil des Bundesgerichts 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.3). 3. 3.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid vom 1

E. 5

den Anspruch mit der Begründung, der Versicherte sei seiner Schadenminderungspflicht nicht in genügendem Masse nachgekommen (Urk. 6/ 107-110). Die dagegen vom Versicherten am 29. Januar 2025 erhobene Einsprache (Urk. 6/ 62) wies die ALK mit Einspracheentscheid vom 16. Juni 2025 ab (Urk. 2 = Urk. 6/ 55-60). 2.

Dagegen erhob X.____

am 24. Juni 2025 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm die gesetzlich zustehende Insolvenzentschädigung zu gewähren (Urk. 1 S. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 30. Juli 2025 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), worüber der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 4. August 2025 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 8). Von Amtes wegen hat das Gericht den im Internet zugänglichen Handelsregistorauszug der Y.____ AG zu den Akten genommen (Urk. 9). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ; GSVGer). 2.

E. 6

. Aufl. 2025, S. 286 - 292) statuieren hinsichtlich der Ergreifung von Massnahmen zur Realisierung der Lohnansprüche konkrete zeitliche Vorgaben, bei deren Nichteinhaltung eine Verletzung der Schadenminderungspflicht anzunehmen wäre. Das Mass der vorausgesetzten Schadenminderungspflicht richtet sich vielmehr nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (vgl.

vorstehende E. 2.3), wobei die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht praxisgemäss hoch sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_748/2015 vom 9. Februar 2016 E. 3.2), insbesondere nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses (vgl. AVIG-Praxis IE, Rz. B38). 4.2

Nach der Rechtsprechung verlangt die Schadenminderungspflicht nach

Art. 55 Abs. 1 AVIG

nicht, dass die versicherte Person sofort Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen den ehemaligen Arbeitgeber einleitet. Vielmehr soll verhindert werden, dass sie untätig bleibt und die Konkursöffnung über ihren Arbeitgeber abwartet. Insofern ist die versicherte Person, um den Anspruch auf Insolvenzenschädigung nicht zu verlieren, gehalten, konsequent und kontinuierlich Schritte zur Geltendmachung der ausstehenden Forderungen gegenüber dem ehemaligen Arbeitgeber zu unternehmen, die sodann in Zwangsvollstreckungsmassnahmen münden müssen. Die Rechtsprechung bejaht insofern regelmässig eine Verletzung der Schadenminderungspflicht bei einer mehr monatigen Untätigkeit der versicherten Person nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 8C_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.3 [fünfmonatiges Zuwarten bis zur Klageerhebung nach fristloser Kündigung]; 8C_444/2007 vom 7. April 2008 E. 4 [während mehrere Monate unterlassenes Konkursbegehren]; C

167/2004 vom 29. Dezember 2006 E.

3 [elfmonatiges Zuwarten nach Geltendmachung der geschuldeten Löhne trotz Kenntnis der schlechten finanziellen Lage des Betriebs]; C 91/01 vom 4. September 2001 E. 1b [dreimonatiges Untätigbleiben]; C 183/97 vom 25. Juni 1998 E. 2 [einjährige Untätigkeit]; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 8C_629/2024 vom 8. Mai 2025 E. 6.2 mit Hinweisen). 4.3 4.3.1

Unbestritten und aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer vom 21. Februar 2022 bis 31. August 2023 bei der Y. ___ AG angestellt war, wobei die Kündigung seitens der Arbeitgeberin am 20. Juni 2023 ausgesprochen wurde (Urk. 6/137, 6/180 und 6/195). Zuletzt wurde ihm der Lohn für den Monat März 2023 ausgerichtet (Urk. 6/137, 6/159).

Der Beschwerdeführer forderte seine ehemalige Arbeitgeberin nach Lage der Akten erstmals - gemäss Angabe im Betreff zum zweiten Mal, wobei jedoch eine erste Mahnung nicht aktenkundig ist - am 26. Juni 2023 schriftlich zur Begleichung offener Lohnforderungen für die Monate April und Mai 2023 innert fünf Tagen auf (Urk. 6/111). Die Arbeitgeberin händigte im weiteren Verlauf die Lohnabrechnungen aus (Urk. 6/21-23), zuletzt am 25. August 2023 (Urk. 6/24). Am 6. und 20. September 2023 erfolgten weitere Mahnungen durch die von ihm mandatierte Rechtsschutzversicherung (Urk. 6/112-115). Am 5. Oktober 2023 stellte der Beschwerdeführer ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramts Rümliang (vgl. Urk. 6/120);

ausserdem leitete er am 13. Oktober 2023 aufgrund der offenen Lohnforderung eine Betreibung gegen die ehemalige Arbeitgeberin ein (Urk. 6/116). 4.3.2

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann bei dieser Sachlage angesichts der zuvor zitierten bundesgerichtlichen Praxis nicht gesagt werden, der Beschwerdeführer sei während übermässig langer Dauer untätig geblieben. Es ist nicht schlichtweg unbeachtlich, sondern als Bemühen um Schadenminderung zu werten, dass der Beschwerdeführer nur wenige Tage nach Erhalt der Kündigung ein eingeschriebenes Mahnschreiben an seine ehemalige Arbeitgeberin versandt hat, um die damals seit Ende April 2023 (Art. 323 Abs. 1 des Obligationenrechts; OR), mithin sei knapp zwei Monate ausstehenden Löhne unmissverständlich einzufordern. Eine andere Betrachtungsweise wäre bei lediglich mündlichen Mahnungen angebracht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_573/2017 vom 18.

Oktober 2017 E. 2). Die sofortige Einleitung von Zwangs vollstreckungsmassnahmen war nicht notwendig. Als geeigneter Schritt zur Geltendmachung der offenen Lohnforderungen kann ausserdem die nachfolgende Einschaltung der Rechtsschutzversicherung weitere zweieinhalb Monate später qualifiziert werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_898/2011 vom 6. Juni 2012 E. 3.4 mit Hinweis ; vgl. Vollmacht vom 5. September 2023, Urk. 6/76), welche die Arbeitgeberin am 6. und am 20. September 2023 nochmals in schriftlicher Form zur Begleichung der Lohnausstände anhielt und hiernach am 13. Oktober 2023 die Betreuung einleitete. Selbst wenn die Intervention der Rechtsschutzversicherung erst rund zwei einhalb Monate nach dem Mahnschreiben des Beschwerdeführers und rechtliche Schritte einen Monat später erfolgten , kann darin kein schweres Verschulden im Sinne eines geradezu grobfahrlässigen Verhaltens erkannt werden , zumal parallel dazu bereits am 5. Oktober 2023 ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt Rümlang gestellt worden war (vgl. Urk. 6/120). Daran vermag im Ergebnis auch nichts zu ändern, dass dem Beschwerdeführer die Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgeberin mit Blick auf die mit der Einsprache vorgelegten Mahnung einer anderen Arbeitnehmerin vom 22. Mai 2023 (Urk. 6/63) bekannt waren (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundes gerichts 8C_629/2024 vom 8. Mai 2025 E. 6.2 und 8C_643/2008 vom 4. November 2008 E. 3.3 -4) , da er selbst den Lohn offenbar bis im März 2023 klaglos erhalten hat . Im Übrigen erfolgte auch im Anschluss eine hinreichend konsequente und kontinuierliche Weiterverfolgung der eingeleiteten Schritte (siehe u.a. Urk. 3/12 [Fortsetzungsbegehren vom 12.

Januar 2024] , Urk. 6/183-188 [Anmeldung von Ansprüchen im Konkursverfahren vom 9. April 2024]). 4.4

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seiner Schaden minderungspflicht im Sinne von Art. 55 Abs. 1 AVIG hinreichend nahe gekommen ist bzw. diese jedenfalls nicht derart schwer verletzt hat , dass sie mit einer Leistungsverweigerung zu sanktionieren ist. Damit ist allerdings noch nicht beantwortet, ob auch die weiteren Voraussetzungen, welche zum Bezug einer Insolvenzenschädigung berechtigen, erfüllt sind und – bejahendenfalls – in welcher Höhe eine Insolvenzenschädigung auszurichten ist.

Die Beschwerde ist folglich in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 16. Juni 2025 (Urk. 2) aufzuheben und die Sache zur Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. 5.

Der im Gerichtsverfahren unvertretene

Beschwerdeführer beantragt die Zusprennung einer Parteientschädigung (Urk. 1 S. 3). Dem kann nicht entsprochen werden, da sein Arbeitsaufwand und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 129 V 113 E. 4 m.w.H. ; vgl. auch BGE 144 V 280 E. 8.2.2;

Urteil des Bundesgerichts 9C_340/2012 vom 8. Juni 2012 E. 3.1). Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 16. Juni 2025 aufgehoben und die Sache an

diese zurückgewiesen wird, damit sie nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Anspruch auf Insolvenzenschädigung neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.